

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule in der Stadt Norden „Förderprogramm Photovoltaik“

Präambel

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Norden eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist es Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, sowie Mieterinnen und Mietern mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss, für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule, zu motivieren.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV) Anlagen als Balkonmodule mit einer Wechselrichterleistung nach den derzeit gesetzlichen Vorgaben der Bundesregierung auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Stadt Norden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich in der Stadt Norden ansässige natürliche Personen (Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, sowie Mieterinnen und Mieter). Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen jeglicher Rechtsform sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Norden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Norden.

(4) Für Balkonmodule mit einer Wechselrichterleistung nach den derzeit gesetzlichen Vorgaben der Bundesregierung wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro als Festbetrag gewährt.

(5) Pro Haushalt kann jeweils ein Förderantrag gestellt werden.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Förderfähig sind ausschließlich Balkonmodule mit einer Wechselrichterleistung nach den derzeit gesetzlichen Vorgaben der Bundesregierung.

(2) Der Antragssteller muss seinen Erstwohnsitz in der Stadt Norden, mindestens seit dem 01.01.2022 haben.

(3) Nachfolgende Situationen treffen zu:

- Es handelt sich um eine Mietwohneinheit (Nachweis Einverständniserklärung des Eigentümers) oder

- Es handelt sich um eine Eigentumswohneinheit

- Die zu fördernde Wohneinheit ist keine Zweit- oder Ferienwohnung

- Die zu fördernde Wohneinheit muss als Dauerwohnung genutzt werden

(4) Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber (Stadtwerke Norden / EWE-Netz) angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Der erforderliche Nachweis ist vom Berechtigten bereits im Antragsverfahren zu erbringen.

(5) Die Wechselrichter der Balkonmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein.

(6) Es muss sich bei der geförderten Anlage um eine Neuanlage handeln, welche nicht vor dem 01.09.2022 beauftragt wurde.

(7) Rechnung oder Bestellbestätigung ist bis spätestens vier Wochen nach Antragstellung nachzureichen.

(8) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

(9) Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Norden erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

(10) Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Norden jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

§ 5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit diese Förderprogramme es ermöglichen.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Anträge können online über die Internetseite der Stadt Norden unter www.norden.de gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Stadt Norden, Klimaschutzbeauftragte, gestellt werden. Das Antragsformular ist online erhältlich oder kann über die Klimaschutzbeauftragte der Stadt Norden angefordert werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.

(4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Norden behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage.

(5) Die Antragsstellung und Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Eine Antragsstellung auf Förderung ist noch, bis zu 3 Monaten nach Anmeldung beim Netzbetreiber, möglich.

(6) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.

§ 7 Rückforderung

(1) Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.

(2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 8 Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Norden in Kraft.